



Liechtensteinisches Steuerrecht – Übersicht

Februar 2018

JURISTISCHE PERSONEN

Steuerpflicht – unbeschränkt aufgrund von Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischem Grundbesitz oder inländischer Betriebsstätte.

Besteuerungsbasis Ertragssteuer – Grundlage bildet das Jahresergebnis aufgrund der Jahresrechnung nach PGR oder nach den Prinzipien der Steuerverordnung (Aufstellung über Aktiven, Passiven, Ertrag und Aufwand), wobei geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Erträge und Aufwendungen sind so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären (Fremdvergleichsgrundsatz). Der Steueraufwand ist steuerlich nicht abzugsfähig. Der steuerpflichtige Reinertrag wird wie folgt berechnet:

- Saldo der Erfolgsrechnung
- +/- Steuerliche Korrekturen
 - Steuerfreie Erträge
 - Eigenkapital-Zinsabzug
 - Verluste aus ausländischen Betriebsstätten
 - Verluste aus Gruppenbesteuerung
 - Verlustvortrag
- = Steuerpflichtiger Reinertrag

Steuerfreie Erträge – Dividenden (Ausnahme bei Beteiligung > 25% und steuerlicher Abzugsfähigkeit der Dividenden bei der ausschüttenden Gesellschaft), Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen aus Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen, Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und Trusts mit Persönlichkeit, ausländische Betriebsstättenergebnisse, Mieterträge und Kapitalgewinne aus ausländischen Grundstücken, Kapitalgewinne auf inländischen Grundstücken, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen Kapitaleinlagen durch Gesellschafter/Errichter/Begünstigte.

Eigenkapital-Zinsabzug – ein Abzug von 4% auf dem modifizierten Eigenkapital stellt einen steuerlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Das modifizierte Eigenkapital wird wie folgt berechnet:

- Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr
- + Eigenkapitalerhöhungen
- Eigenkapitalreduktionen
- Eigene Anteile
- Beteiligungen an juristischen Personen
- Nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- 6% der Vermögenswerte, die nicht bereits abgezogen wurden
- = Modifiziertes Eigenkapital

Die Korrekturen vom Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr (sh. oben) werden gewichtet in Abzug gebracht und jeweils pro Quartal zusammengefasst und als in der Mitte des Quartals entstanden betrachtet. Ist das modifizierte Eigenkapital negativ, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug CHF 0. Der Eigenkapital-Zinsabzug darf zu keinem Verlust führen oder einen bestehenden Verlust erhöhen.

Verluste aus ausländischen Betriebsstätten – können in Liechtenstein verrechnet werden, sofern sie im Ausland nicht bereits berücksichtigt wurden. Sobald die ausländische Betriebsstätte wieder Gewinne erzielt, werden die zuvor verrechneten Auslandsverluste nachversteuert. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der ausländischen Betriebsstätte.

Gruppenbesteuerung – auf Antrag können verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Gruppe bilden und die Verluste innerhalb der Unternehmensgruppe mit Gewinnen in demselben Jahr

ausgleichen. Die Verlustzurechnung erfolgt anteilig entsprechend der Beteiligungsquote. Die zugerechneten Verluste werden nachversteuert, u.a. wenn die Verlustgesellschaft wieder Gewinne erzielt oder aus der Gruppe ausscheidet. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der Gruppengesellschaft. Es handelt sich lediglich um einen zeitlich begrenzten Steueraufschub.

Verluste – können unbeschränkt vorgetragen werden. Jährlich können jedoch Verluste aus den Vorjahren nur bis max. 70% des steuerpflichtigen Reinertrags verrechnet werden.

Steuersatz – 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Mindestertragssteuer – CHF 1'800 pro Jahr und unabhängig von der Dauer des Geschäftsjahres.

Anrechnung ausländischer Steuern – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Ertragssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Erträge.

Grundstücksgewinnsteuer – Der Verkäufer eines in Liechtenstein gelegenen Grundstückes hat auf dem Grundstücksgewinn eine Grundstücksgewinnsteuer zu bezahlen. Der Grundstücksgewinn entspricht der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten (Kaufpreis und wertvermehrnde Aufwendungen). Der Steuersatz beträgt 0% - 24%. Die wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen der Ertragssteuer.

Privilegierter Besteuerungsstatus – Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS) auf Antrag möglich. Steuerlast entspricht der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr unabhängig vom jährlichen Ergebnis. Zentrale Voraussetzung: keine wirtschaftliche Tätigkeit.

Trusts – werden steuerlich transparent behandelt und entsprechend werden Vermögen und Erträge dem Errichter oder den Begünstigten zugeordnet. Aufgrund dessen unterliegen Trusts der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr.

Missbrauchsbestimmungen – es besteht eine allgemeine Missbrauchsbestimmung bezüglich unangemessener Rechtsgestaltungen, jedoch keine Mindestkapitalisierungsvorschriften und keine Hinzurechnungsbesteuerung (CFC Rules).

Quellensteuern – auf Dividenden, Lizenzen und Zinsen werden keine erhoben. Vergütungen an Stiftungs-/Verwaltungsräte von liechtensteinischen Gesellschaften können einer Quellensteuer unterliegen.

Emissionsabgabe – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Emissionsabgabe. Eine Emissionsabgabe von 1% ist fällig bei Kapitalzuführungen mit einer Freigrenze von

CHF 1 Mio. Einlagen ohne Kapitalerhöhung können nicht von der Freigrenze von CHF 1 Mio. profitieren.

Gründungsabgabe – Juristische Personen, die nicht Steuersubjekt der Schweizer Stempelgesetzgebung sind, sind Steuersubjekt der Gründungsabgabe von 1% des statutarischen Kapitals (nicht anwendbar auf Einlagen in die Reserven). Die Gründungsabgabe reduziert sich ab CHF 5 Mio. auf 0.5% und ab CHF 10 Mio. auf 0.3%. Stiftungen und Trusts bezahlen 0.2% des statutarischen Kapitals, mindestens jedoch CHF 200.

Umsatzabgabe – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden für Effekthändler unterliegt einer Steuer von 0.15% (inländische Urkunden) bzw. 0.3% (ausländische Urkunden). Alle anderen liechtensteinischen Rechtsträger können nicht Steuersubjekt als Effekthändler sein. Jedoch können diese Gesellschaften als Vermittler/Makler der Umsatzsteuer unterliegen.

Verrechnungspreise – Verrechnungspreise bei Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten sind zu dokumentieren.¹ Die Dokumentationsvorgaben variieren nach Grösse der Unternehmen bzw. des dazugehörenden Konzerns.

Administration – Das Steuerjahr entspricht dem Buchhaltungsjahr. Die Steuererklärung ist innerhalb von 6 Monaten nach Jahresabschluss einzureichen, Fristverlängerungen sind grundsätzlich bis 12 Monate nach Jahresabschluss möglich. Steuerrulings können eingeholt werden.

NATÜRLICHE PERSONEN

Persönliche Steuerpflicht – unbeschränkt aufgrund von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischem Grundbesitz oder inländischer Betriebsstätte.

Wohnsitz – der Ort, an welchem eine Person sich dauerhaft aufhält.

Gewöhnlicher Aufenthalt – der Ort, an welchem eine Person sich nicht nur temporär aufhält. Aufenthalt von mehr als 6 Monaten gilt als gewöhnlicher Aufenthalt.

Sachliche Steuerpflicht – unbeschränkt mit dem Inland zuzuweisenden Erwerb und Vermögen zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens oder beschränkt mit dem inländischen Erwerb und Vermögen.

Steuerbarer Erwerb – gesamter Erwerb, insbesondere Erwerb aus selbständiger/unselbständiger Tätigkeit,

¹ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Verrechnungspreisdokumentation – Umsetzung in Liechtenstein](#)".

Organvergütungen, Renten und Kapitaleistungen, Er satzeinkünfte sowie Sollertrag aus Vermögen (siehe Vermögenssteuer).

Steuerfreier Erwerb – sämtliche effektiven Erträge aus Vermögen, das der Vermögenssteuer unterliegt. Entsprechend sind insbesondere Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen an juristischen Personen sowie Mieteinnahmen steuerfrei.

Vermögenssteuer – gesamtes Vermögen (beweglich und unbeweglich) abzüglich Schulden zu Beginn des Steuerjahres ist Grundlage der Vermögenssteuer. Das ausländische unbewegliche Vermögen und das ausländische Betriebsstättenvermögen (abzüglich anteiliger Schulden) sind jedoch nur für den Steuersatz zu berücksichtigen. Das steuerpflichtige Vermögen wird mit einem Sollertrag von 4% umgerechnet und unterliegt der Erwerbssteuer.

Steuerliche Abzüge – Gewinnungskosten und Sozialversicherungsbeiträge, Pauschalbeträge für private Personenversicherungen (z.B. Krankenkasse), übrige personenbezogene Abzüge (z.B. Unterhaltsbeiträge, Kinderabzug, Spenden) sind abzugsfähig. Bei AHV/IV-Renten wird ein Freibetrag von 70% gewährt. Einzahlungen in die berufliche Vorsorge können bis max. 18% der Einkünfte (u.a. ohne Sollertrag) abgezogen werden.

Steuersatz – 0% bis 24% auf dem steuerpflichtigen Erwerb (abhängig vom Erwerb und Gemeindezugehörigkeit). Es bestehen verschiedene Steuertarife für Alleinerziehende, Verheiratete und die übrigen Steuerpflichtigen.

Anrechnung ausländischer Steuern – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Erwerbssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Einkünften.

Grundstücksgewinnsteuer – Der Verkäufer eines in Liechtenstein gelegenen Grundstückes hat auf dem Grundstücksgewinn eine Grundstücksgewinnsteuer zu bezahlen. Der Grundstücksgewinn entspricht der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten (Kaufpreis und wertvermehrnde Aufwendungen). Der Steuersatz beträgt 0% - 24%.

Erbschafts-/Schenkungssteuer – keine. In speziellen Situationen kann eine Widmungssteuer von 10.5% anfallen.

Besteuerung nach dem Aufwand – möglich anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer für Personen, die zum ersten Mal oder nach mind. 10 jähriger Landesabwesenheit in Liechtenstein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nehmen und nicht liechtensteinische Staatsbürger sind und auch nicht in Liechtenstein arbeiten. Für EU/EWR-Bürger beträgt die Mindeststeuer pro Jahr CHF 300'000 und für nicht EU/EWR-Bürger CHF 350'000.

Administration – Bei inländischem Erwerb wird die Steuer normalerweise direkt bei der Auszahlung abgezogen. Übersteigt der inländische Erwerb CHF 150'000, haben beschränkt Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen; der inländische Erwerb wird zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens besteuert. Unbeschränkt Steuerpflichtige haben generell eine Steuererklärung auszufüllen, anhand welcher die Vermögens- und Erwerbssteuer veranlagt wird. Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ehegatten werden grundsätzlich gemeinsam besteuert, können jedoch auf Antrag (bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres) separat besteuert werden.

MEHRWERTSTEUER

Grundlage – Liechtenstein und die Schweiz sind eine Zollunion, weshalb grundsätzlich das Schweizer Mehrwertsteuergesetz anwendbar ist.

Steuerbare Transaktionen – Die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen in Liechtenstein sowie der Import von Waren und Dienstleistungen nach Liechtenstein unterliegen der Mehrwertsteuer. Exporte von Waren und Dienstleistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Steuersätze – Standard 7.7%, gewisse Waren (z.B. Lebensmittel) 2.5%, Beherbergung 3.7% und diverse Mehrwertsteuer freie Umsätze (z.B. Bank- und Versicherungen).

Registrierung – Gesellschaften mit weltweiten Umsätzen aus steuerbaren Leistungen von mehr als CHF 100'000 sind in Liechtenstein ab dem ersten Franken Umsatz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Eine Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht gilt für liechtensteinische Unternehmen, die ausschliesslich Leistungen im Ausland erbringen.

Jedermann hat eine Mehrwertsteuerpflicht bei Dienstleistungsimporten von mehr als CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Ab dem 1. Januar 2019 werden auch ausländische Online-Händler ab einem Jahresumsatz im Inland von CHF 100'000 obligatorisch steuerpflichtig.²

Administration – Grundsätzlich quartalsweise Abrechnung und zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Quartalsende. Bei Dienstleistungsimporten Abrechnung und Zahlung innerhalb von 2 Monaten nach Jahresende.

INTERNATIONALE STEUERABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – Andorra, Bahrain (paraphiert), Deutschland, Georgien, Guernsey, Hongkong, Island, Luxemburg, Malta, Monaco,

² Für weitere Informationen siehe [MWST-Info: Änderungen ab 1. Januar 2018](#).

Österreich, San Marino, Schweiz, Singapur, Tschechien, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich.

FATCA – liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über Konten von US-Personen an die Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an die US-Steuerbehörde IRS weiterleitet.

Automatischer Informationsaustausch (AIA) – liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über Finanzkonten an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet.

Als relevanter Stichtag für die Unterscheidung zwischen einem "bestehenden Konto" und einem "Neukonto" gilt für die EU-Staaten der 31. Dezember 2015 bzw. 1. Januar 2016 und für alle anderen AIA-Partnerstaaten der 31. Dezember 2016 bzw. 1. Januar 2017.

Es bestehen verschiedene Meldejahre je nach Partnerstaat:

- **2016** (erste Meldung in 2017): Belgien, Bulgarien, Dänemark (exkl. Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland (inkl. Åland), Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin), Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Marteen), Österreich (erste Meldeperiode 2017), Polen, Portugal (inkl. Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarische Inseln), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks- und Caicosinseln), Zypern;
- **2017** (erste Meldung in 2018): Andorra, Anguilla, Argentinien, Australien, Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Chile, China, Färöer Inseln, Grönland, Guernsey, Indien, Island, Isle of Man, Japan, Jersey, Kanada, Kuwait, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea (Süd), Saint Vincent und die Grenadinen, San Marino, Seychellen, Südafrika, Turks- und Caicosinseln;
- **2018** (erste Meldung in 2019): Aruba, Barbados, Bonaire, Brasilien, Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Ghana, Indonesien, Israel, Kolumbien, Libanon, Marshallinseln, Montserrat, Nauru, Niue, Russland, Saba, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Sint Eustatius, Sint Maarten, Uruguay.

Spontaner Informationsaustausch – unaufgeforderter Austausch von Informationen und Steuerrulings, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich erheblich sein können. Die Übermittlung erfolgt ab 2018 betreffend Steuerperioden ab 2017. Steuerrulings, welche ab 2017 nicht mehr angewendet werden, sind vom spontanen Informationsaustausch nicht betroffen.³

lings, welche ab 2017 nicht mehr angewendet werden, sind vom spontanen Informationsaustausch nicht betroffen.³

Country-by-Country-Reporting (CbCR) – Automatischer Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über CHF 900 Mio. Berichtende Rechtsträger unterliegen für Steuerjahre ab 2017 einer Registrierungspflicht bis 31. Dezember 2017 und einer Meldepflicht bis 31. Dezember 2018. Freiwilliges Reporting für Steuerjahre ab 2016 ist möglich.⁴

CbCR-Partnerstaaten Liechtensteins:

- **2017** (erste Meldung in 2018): Argentinien, Australien, Belgien, Bermuda, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guernsey, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea (Süd), Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Zypern;
- **2018** (erste Meldung in 2019): Belize, Cayman Inseln, Mauritius, Pakistan, Russland, Turks- und Caicosinseln.

Multilaterales Übereinkommen (MLI) – Liechtenstein hat das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung unterzeichnet. Entsprechend werden mittels MLI die BEPS-Mindeststandards zur Verhinderung des Abkommensmissbrauchs sowie zur Verbesserung der Streitbeilegung in bestehende Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen.

³ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs in Liechtenstein](#)".

⁴ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\) - Implementation in Liechtenstein](#)".

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann
Eidg. dipl. Steuerexperte &
Wirtschaftsprüfer
LL.M. International Taxation
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15



Elia Sozzi
Treuänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Iryna Gartlacher, MSc
LL.M. International Taxation
Mail: irynga.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.